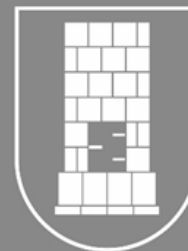


Amtsblatt für die Stadt Velten



Herausgeber: Stadt Velten

vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

28. Jg./Nr.4 – Velten, 05.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Wahlbehörde:
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 3

Bekanntmachung der Wahlbehörde:
Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 4

Bekanntmachung der Wahlbehörde:
Bekanntmachung der Wahlbehörde (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-) für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Velten 6

Öffentliche Bekanntmachung:
Bekanntmachungsanordnung Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2016 8

Nichtamtlicher Teil

Impressum 8



Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
in der Stadt Velten**

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten) werden in der Stadt Velten gleichzeitig durchgeführt.

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Stadt Velten wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten):

Montag:	8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag:	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag:	8.00-12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einsichtsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

3.1. Für die Europawahl wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

- wahlberechtigte Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
- wahlberechtigte Deutsche, die innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,

- wahlberechtigte Deutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind,
- wahlberechtigte Unionsbürger/-innen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 05.05.2019 bei der Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie an der Europawahl in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

3.2. Für die Kommunalwahlen wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 11.05.2019 bei der Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung oder einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. März 2019, 12.00 Uhr) zu stellen.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019, spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 11.05.2019 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten/ Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden

kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
- a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, abholen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Velten, 26.03.2019
Wahlbehörde der Stadt Velten
Ines Hübner, Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtverordneten- versammlung am 26. Mai 2019

Gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wird hiermit bekanntgegeben:

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 in der/im Stadt Velten hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlbereich 1 – Stadt Velten

1 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Lfd.-Nr.: 1

Name, Vorname: Noack, Katja
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1981
Tätigkeit/Beruf: Versicherungsfachfrau

Lfd.-Nr.: 2

Name, Vorname: Gordjy, Christopher
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1990
Tätigkeit/Beruf: Jurist

Lfd.-Nr.: 3

Name, Vorname: Weiß, Bärbel
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1963
Tätigkeit/Beruf: Pflegemutter

Lfd.-Nr.: 4

Name, Vorname: Noack, Andreas
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1965
Tätigkeit/Beruf: Technischer Fachwirt

Lfd.-Nr.: 5

Name, Vorname: Rose, Harald
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1952
Tätigkeit/Beruf: Verwaltungsangestellter

Lfd.-Nr.: 6

Name, Vorname: Halamoda, Daniel
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1981
Tätigkeit/Beruf: Taxifahrer

Lfd.-Nr.: 7

Name, Vorname: Goral, Hartmut
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1955
Tätigkeit/Beruf: Kaufmann

Lfd.-Nr.: 8

Name, Vorname: Boguth, Thomas
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1962
Tätigkeit/Beruf: Platzmeister

Lfd.-Nr.: 9

Name, Vorname: Elbing, Wolfgang
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1944
Tätigkeit/Beruf: Verwaltungsangestellter i.R.

Lfd.-Nr.: 10

Name, Vorname: Müller, Wolfgang
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1952
Tätigkeit/Beruf: Gastwirt

Lfd.-Nr.: 11

Name, Vorname: Wittreich, Jakob
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1999
Tätigkeit/Beruf: Schüler

Lfd.-Nr.: 12

Name, Vorname: Matzinger, Hannelore
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1941
Tätigkeit/Beruf: Kauffrau i.R.

Lfd.-Nr.: 13

Name, Vorname: Linke, Göran
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1964
Tätigkeit/Beruf: Technischer Planer

Lfd.-Nr.: 14

Name, Vorname: Barthels, Steffen
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1983
Tätigkeit/Beruf: Disponent

Lfd.-Nr.: 15

Name, Vorname: Luther, Jeannine
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1976
Tätigkeit/Beruf: Angestellte

Lfd.-Nr.: 16

Name, Vorname: Grohs, Mike
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1970
Tätigkeit/Beruf: Selbstständig

Lfd.-Nr.: 17

Name, Vorname: Wunderlich, Christian
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1963
Tätigkeit/Beruf: Dipl.-Ing.

2 – Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Lfd.-Nr.: 1

Name, Vorname: Pötsch, Hans-Jörg
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1953
Tätigkeit/Beruf: Betriebswirt

Lfd.-Nr.: 2

Name, Vorname: Ruffert, Marcel
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1993
Tätigkeit/Beruf: Student

Lfd.-Nr.: 3

Name, Vorname: Pawelski, Eva
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1945
Tätigkeit/Beruf: Rentnerin

Lfd.-Nr.: 4

Name, Vorname: Krahn, Walter
Ort: Velten
Geburtsjahr: 1949
Tätigkeit/Beruf: Selbstständig

Lfd.-Nr.: 5

Name, Vorname: Müller, Andreas
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1972
 Tätigkeit/Beruf: Beamter

Lfd.-Nr.: 6

Name, Vorname: Dr. Lagemann, Tobias
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1975
 Tätigkeit/Beruf: Facharzt

Lfd.-Nr.: 7

Name, Vorname: Gewies, Magdalena
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1945
 Tätigkeit/Beruf: Rentnerin

Lfd.-Nr.: 8

Name, Vorname: Otto, Jens
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1962
 Tätigkeit/Beruf: Selbstständig

Lfd.-Nr.: 9

Name, Vorname: Ruffert, Annett
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1966
 Tätigkeit/Beruf: Kauffrau für Bürokommunikation

Lfd.-Nr.: 10

Name, Vorname: Starick, Ute
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1955
 Tätigkeit/Beruf: Erzieherin i.R.

Lfd.-Nr.: 11

Name, Vorname: Hintze, Peter
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1950
 Tätigkeit/Beruf: Rentner

Lfd.-Nr.: 12

Name, Vorname: Künzel, Thomas
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1966
 Tätigkeit/Beruf: Dipl.-Ing. Fahrzeugtechnik

3 - DIE LINKE - DIE LINKE**Lfd.-Nr.: 1**

Name, Vorname: Moser-Haas, Alexander
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1980
 Tätigkeit/Beruf: Referatsleiter

Lfd.-Nr.: 2

Name, Vorname: Unrath, Michael
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1953
 Tätigkeit/Beruf: Rentner

Lfd.-Nr.: 3

Name, Vorname: Spender, Angela
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1946
 Tätigkeit/Beruf: Rentnerin

Lfd.-Nr.: 4

Name, Vorname: Komoßa, Klaus
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1940
 Tätigkeit/Beruf: Rentner

Lfd.-Nr.: 5

Name, Vorname: Gawande, Arne
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 2001
 Tätigkeit/Beruf: Schüler

6 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD**Lfd.-Nr.: 1**

Name, Vorname: Wolinski, Robert
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1988
 Tätigkeit/Beruf: Betriebswirt

Lfd.-Nr.: 2

Name, Vorname: Wegner, Robert
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1984
 Tätigkeit/Beruf: Fleischer

7 - Freie Demokratische Partei - FDP**Lfd.-Nr.: 1**

Name, Vorname: Gawande, Ole
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1999
 Tätigkeit/Beruf: Freiberufliche Tätigkeit

12 - Alternative für Deutschland - AfD**Lfd.-Nr.: 1**

Name, Vorname: Schulze, Marco
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1977
 Tätigkeit/Beruf: Selbstst. Unternehmer

Lfd.-Nr.: 2

Name, Vorname: Gehring, Heiko
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1971
 Tätigkeit/Beruf: Büroleiter

Lfd.-Nr.: 3

Name, Vorname: Wilsdorf, Gabriele
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1955
 Tätigkeit/Beruf: Außenhandelskauffrau

Lfd.-Nr.: 4

Name, Vorname: Ketelhohn, Robert
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1964
 Tätigkeit/Beruf: Selbstständig

Lfd.-Nr.: 5

Name, Vorname: Kühl, Frank-Peter
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1956
 Tätigkeit/Beruf: Angestellter

17 - Wählergruppe Pro Velten - PRO VELTEN**Lfd.-Nr.: 1**

Name, Vorname: Siegert, Marcel
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1979
 Tätigkeit/Beruf: Assistent der Geschäftsführung

Lfd.-Nr.: 2

Name, Vorname: Mihatsch, Susanne
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1982
 Tätigkeit/Beruf: Kauffrau im Einzelhandel

Lfd.-Nr.: 3

Name, Vorname: Gabrich, Mike
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1975
 Tätigkeit/Beruf: Kaufmann

Lfd.-Nr.: 4

Name, Vorname: Krüger, Mandy
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1977
 Tätigkeit/Beruf: Immobilienkauffrau

Lfd.-Nr.: 5

Name, Vorname: Große, Mario
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1980
 Tätigkeit/Beruf: Angestellter,
 Abteilungsleiter Entwicklung

Lfd.-Nr.: 6

Name, Vorname: Siegert, Helga
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1952
 Tätigkeit/Beruf: Rentnerin

Lfd.-Nr.: 7

Name, Vorname: Mihatsch, Maik
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1976
 Tätigkeit/Beruf: Postangestellter

Lfd.-Nr.: 8

Name, Vorname: Kupke, Birgit
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1960
 Tätigkeit/Beruf: Angestellte

Lfd.-Nr.: 9

Name, Vorname: Schröder, Ronald
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1977
 Tätigkeit/Beruf: Marktleiter

Lfd.-Nr.: 10

Name, Vorname: Große, Nancy
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1981
 Tätigkeit/Beruf: Selbstständig

Lfd.-Nr.: 11

Name, Vorname: Stahl, Michael
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1954
 Tätigkeit/Beruf: Rentner

Lfd.-Nr.: 12

Name, Vorname: Schade, Gabriele
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1965
 Tätigkeit/Beruf: Angestellte Münzhandel

Lfd.-Nr.: 13

Name, Vorname: Jakobeit, Axel
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1956
 Tätigkeit/Beruf: Polizeikommissar a.D.

Lfd.-Nr.: 14

Name, Vorname: Lukowski, Jutta
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1952
 Tätigkeit/Beruf: Rentnerin

Lfd.-Nr.: 15

Name, Vorname: Handte, Florian
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1983
 Tätigkeit/Beruf: Servicekraft

Lfd.-Nr.: 16

Name, Vorname: Fink, Judith
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1985
 Tätigkeit/Beruf: Kaufm. Angestellte

Lfd.-Nr.: 17

Name, Vorname: Kraske, Roland
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1943
 Tätigkeit/Beruf: Rentner

Lfd.-Nr.: 18

Name, Vorname: Striegler, Mandy
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1978
 Tätigkeit/Beruf: Rentnerin

Lfd.-Nr.: 19

Name, Vorname: Wallendorf, David
 Ort: Velten
 Geburtsjahr: 1988
 Tätigkeit/Beruf: Industriemechaniker

Velten, 27.03.2019
 Die Wahlleiterin der Stadt Velten
 Frau Ulrike Brauer

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
 (nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)
 für die Wahl zum Europäischen Parlament
 und die Kommunalwahlen
 am 26. Mai 2019 in der Stadt Velten**

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten) in der Stadt Velten werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Velten bildet einen Wahlkreis und ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal
1	Am Sportplatz, Germendorfer Str. 73 (barrierefrei)
2	Caritas Seniorenzentrum, Elisabethstr. 20-22 (barrierefrei)
3	Kommunikationszentrum, Viktoriastr. 10 (barrierefrei)
4	Hedwig-Bollhagen-Gymnasium, Emma-Ihrer-Str. 7 b (barrierefrei)
5	Kita Villa Regenbogen, Karl-Lieb-knecht-Str. 2 (barrierefrei)
6	Barbara-Zürner-Oberschule, Breite Str. 32 (barrierefrei)

- 7 Bürgerhaus Velten-Süd 1, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20 (barrierefrei)
- 8 Bürgerhaus Velten-Süd 2, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20 (barrierefrei)
- 9 Wohnstätte Rote Villa, Kremmener Str. 66 (barrierefrei)

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die o.g. Wahlen am 26.05.2019 um 15.00 Uhr im Rathaus Velten, Rathausstraße 10 und im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.05.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die
- Europawahl eine Stimme,
 - Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel drei Stimmen,
 - Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten drei Stimmen.

4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretungen (Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten) enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge mit Angabe der Nr., Partei bzw. politischen Vereinigung, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers und die Kurzbezeichnung in der Kopfzeile sowie darunter fortlaufend nummeriert die Namen, Berufe oder Tätigkeiten, Geburtsjahre und Anschriften der Bewerber.

6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl der Vertretungen (Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Velten) muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die Europawahl und Kommunalwahlen werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in dem Wahlkreis 65 oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen verbundenen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahl (Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten) ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
- 11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für

Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velten, 28.03.2019
Wahlbehörde der Stadt Velten
Ines Hübner, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung
Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2016

Mit Beschluss-Nr. 2018/111 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Satzung der Stadt Velten den Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2016 beschlossen.

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüft.

Der Jahresabschluss per 31.12.2016 für die Stadt Velten liegt mit allen Anlagen im Bürgerservice der Stadt Velten in der Rathausstraße 17 während der folgenden Öffnungszeiten oder nach vorheriger Absprache zu jedermanns Einsicht offen:

montags von	08 bis 12 Uhr
dienstags von	08 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags von	08 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags von	08 bis 12 Uhr

Velten, den 01.03.2019
Ines Hübner
Bürgermeisterin

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Impressum
Herausgeber: Stadtverwaltung Velten, Die Bürgermeisterin, Ines Hübner, Rathausstr. 10, 16727 Velten, Tel.: 03304 / 37 92 22, Fax: 03304 / 37 92 21, E-Mail: rathaus@velten.de, www.velten.de
Ansprechpartnerin: Ivonne Pelz, Tel.: 03304 / 37 91 48, Fax: 03304 / 37 92 21, E-Mail: pelz@velten.de
Auflage: 7.000 **Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH
Bezug: Das Amtsblatt für die Stadt Velten wird als Beilage mit dem „Velten Journal“ kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet Velten verteilt und liegt zusätzlich im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, aus. Es ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon: 03304 / 37 91 48 zu bestellen.
Redaktionsschluss: Ausgabe Jg. 28/Nr. 05: 12. April 2019